



Coronavirus

Was tun?

Infoblatt 2 vom 4. März 2020 für die Schulen

Dürfen Schul- oder Skilager stattfinden?

Der Bund und der Kanton St.Gallen haben Auflagen formuliert für Veranstaltungen. Schulische Aktivitäten und Veranstaltungen wie Schul- und Skilager zählen nicht dazu. Daher ist die Durchführung von Schul- und Skilager zurzeit weiterhin erlaubt. Es gibt aktuell keine Hinweise, dass das Risiko für eine Ansteckung mit dem Coronavirus in einem Schul- oder Skilager höher ist als während dem regulären Schulunterricht oder in der Freizeit (z.B. Besuch im Kino oder Besuch im Restaurant etc.).

Wie sieht ein Notfallplan aus, wenn Lehrpersonen während einer auswärtigen Schulveranstaltung (z.B. im Skilager) erkranken?

Es gilt der übliche und bekannte Notfallplan für Lehrpersonen, die bei auswärtigen Schulveranstaltungen erkranken. Falls die Lehrperson grippale Symptome wie Husten und Fieber zeigt und in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet war oder Kontakt mit einer infizierten Person hatte, dann soll sie ihre Hausärztin beziehungsweise ihren Hausarzt telefonisch kontaktieren und das weitere Vorgehen besprechen.

Was ist zu tun, wenn ein Kind in der Schule oder in einem Lager erkrankt?

Es sind drei Situationen zu unterscheiden:

1. Ein Kind hat in der Schule Fieber und hustet

Wenn ein Kind in der Schule Fieber über 38.5 C hat und hustet, dann sollte es grundsätzlich nach Hause geschickt werden. Es handelt sich wahrscheinlich um eine fiebrige Erkältung. Falls das Kind in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet war oder Kontakt

mit einer am Coronavirus erkrankten Person hatte, sollten die Eltern die Hausärztin oder den Hausarzt telefonisch informieren. Je nach Einschätzung wird ein Abstrich gemacht. Erst wenn eine Infektion mit dem Coronavirus bestätigt wird, wird die Schulleitung bei Bedarf vom Kantonsarztamt informiert und das weitere Vorgehen wird besprochen.

2. Ein Kind wird im Lager fiebrig und hustet

Wenn ein Kind im Lager Fieber über 38.5 C bekommt und hustet, hat es wahrscheinlich eine fiebrige Erkältung. Es sind die üblichen Massnahmen zu ergreifen.

Wenn das Kind in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet war oder Kontakt mit einer am Coronavirus erkrankten Person hatte, dann sollten nach Rücksprache mit den Eltern die lokale Ärztin/der lokale Arzt beziehungsweise die Hausärztin/der Hausarzt telefonisch konsultiert werden, damit ein Abstrich gemacht werden kann. Die Ärztin beziehungsweise der Arzt entscheidet, ob das Kind von den Eltern abgeholt werden muss.

3. Unproblematische Fälle

Bei leichtem Husten und abklingenden Erkältungen, das heisst wenn das Kind bereits vorerkrankt war, können Schülerinnen und Schüler den Unterricht besuchen oder am Lager teilnehmen.

Was passiert, wenn eine Person in der Schule (Schülerin, Schüler, Lehrerschaft, Mitarbeitende) am Coronavirus erkrankt?

Wenn die Erkrankung mit einem Coronavirus bei einer Person im schulischen Umfeld mit dem Labortest bestätigt wird, dann wird die erkrankte Person in Absprache mit der Kantonsärztin isoliert (aktuell im Spital). Gleichzeitig macht das Kantonsarztamt ausfindig, mit wem die erkrankte Person in den letzten 48 Stunden vor den ersten Krankheitssymptomen engeren Kontakt hatte (länger als 15 Minuten bei weniger als 2 Metern Abstand). Diese Personen werden vom Kantonsarztamt kontaktiert und unter Quarantäne gestellt. Das heisst: Sie müssen 14 Tage zuhause bleiben. Sollten weitere Massnahmen nötig sein, wird die Schulleitung vom Kantonsarztamt kontaktiert und instruiert. Die Schule muss nicht geschlossen werden.

Dürfen Schüler in Risikogebiete reisen (z.B. an einem Wettkampf in Mailand teilnehmen)? Dürfen sie anschliessend weiter zur Schule gehen?

Grundsätzlich ist es ratsam Risikogebiete zu meiden. Aktuell gibt es keine rechtliche Grundlage, Personen – also auch Schülerinnen und Schüler – eine Reise in Risikogebiete zu verbieten. Nach der Rückkehr dürfen sie weiterhin die Schule besuchen. Wir empfehlen den Schulen, Schülerinnen und Schüler nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet gezielt auf die Symptome aufmerksam zu machen. Bei ersten grippalen Symptomen wie Husten und Fieber sollen sie zuhause bleiben und telefonisch Kontakt mit der Haus-

ärztin oder dem Hausarzt aufnehmen. Besondere Aufmerksamkeit ist auch geboten, wenn Eltern aus Risikogebieten zurückkehren.

Dürfen schulische Veranstaltungen wie Weiterbildungen für die Lehrerschaft stattfinden?

Am 28. Februar 2020 hat der Bundesrat Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen bis zum 15. März 2020 verboten. Der Kanton St.Gallen hat gleichentags Kriterien für kleinere Veranstaltungen definiert. So dürfen Veranstaltungen nur durchgeführt werden, wenn:

- sich an der Veranstaltung gleichzeitig weniger als 1000 Personen aufhalten;
- der Veranstalter sicherstellt, dass keine Personen in den letzten 14 Tagen in einem betroffenen Gebiet waren. Die Risikogebiete sind auf der Website des BAG (www.bag.admin.ch) aufgeführt. Als Veranstaltung zählen: Konzerte, Kongresse, Theater, Zirkus, Partys, Sportveranstaltungen, Gottesdienste, Fasnacht, Demonstrationen, Quartier/Dorffeste, Firmenjubiläen, Tage der offenen Türe oder auch Weiterbildungen.

Nicht darunter fallen: normaler Schul- und Ausbildungsbetrieb, Arbeitsplatz, Bahnhöfe, öffentlicher Verkehr, Einkaufszentren, Restaurants und Bars, Märkte, normaler Museumsbetrieb.

Veranstalter müssen alle zumutbaren Massnahmen ergreifen, damit diese Einschränkungen eingehalten werden, so empfehlen wir den Veranstaltern u.a.:

- Machen Sie Ihre Gäste im Vorfeld per E-Mail auf diese Weisung aufmerksam. Betroffene Gäste sollen zuhause bleiben. Gäste mit Symptomen wie Fieber, Husten und Atembeschwerden sollen ebenfalls zuhause bleiben.
- Stellen Sie bei den Eingängen zu Ihrer Veranstaltung entsprechende Hinweise auf und machen Sie auch auf die Hygienemassnahmen aufmerksam. Auf der Webseite des BAG sind Vorlagen zu finden.
- Fragen Sie bei der Eingangskontrolle bei den Gästen nach, ob sie in letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet gemäss BAG waren. Falls ja, sollen die betroffenen Personen wieder nachhause gehen.
- Fragen Sie bei der Eingangskontrolle die Gäste, ob sie Symptome wie Fieber, Husten und Atembeschwerden zeigen. Falls ja, sollen die betroffenen Personen wieder nachhause gehen.
- Wenn Sie eine Präsenzliste einsetzen, platzieren Sie darauf eine entsprechende Frage.

Sollte sich die Situation in den nächsten Tagen/Wochen dramatisch verändern, werden das BAG und der Kanton möglicherweise weiterführende Weisungen erlassen.

Wie steht es mit der Arztzeugnispflicht bei Absenzen von Lehrpersonen aus? Kann darauf verzichtet werden?

Nein, es gibt aktuell keinen Grund auf Arztzeugnisse zu verzichten.

Wenn aufgrund einer Viruserkrankung derart viele Lehrpersonen ausfallen, dass die Schule keine Vertretungslösungen mehr organisieren kann und Klassenzusammenlegungen nicht möglich sind, darf die Schule dann den Betrieb schliessen?

Während der Blockzeiten darf der Unterricht grundsätzlich nicht ausfallen und schon gar nicht ohne Not. Wenn der Schulbetrieb wegen einer ausserordentlichen Situation aber nicht mehr aufrechterhalten werden kann – etwa weil die nötige Anzahl Personen für die Beschulung oder allenfalls auch nur Betreuung der Schulkinder fehlen – kann die Schule als **ultima ratio** geschlossen werden. Als letzte Möglichkeit ist diese Massnahme aber erst zu treffen, wenn andere mildere Massnahmen nicht greifen (so ist es z.B. nicht nötig, die ganze Schule zu schliessen, wenn wegen Ausfällen nur einzelne Klassen nicht ordentlich beschult werden können) und wenn die Lehrpersonen auch tatsächlich begründet zuhause bleiben. Arbeitnehmende haben keinen Anspruch darauf, rein prophylaktisch zuhause zu bleiben.

Warum sind Hygienemassnahmen so wichtig?

Hygienemassnahmen sind so wichtig, weil sie dazu beitragen, Infektionsketten zu unterbrechen. Das heisst, mit guten Hygienemassnahmen schützen wir uns und andere. Auf dem Blatt «Händehygiene» wird erklärt, wie und wann man sich die Hände waschen soll. Die Informationen sind auch in weiteren Sprachen auf www.sg.ch/coronavirus verfügbar.

Was tun, wenn es keine geschlossenen Abfallkübel im Schulhaus gibt?

Die Bereitstellung von geschlossenen Abfallkübeln ist für viele Schulen kurzfristig nicht umsetzbar. Nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Gesundheit dürfen Abfalleimer, die nicht mit einem Deckel ausgestattet werden können, offen bleiben.

Wichtiger ist in jedem Fall die regelmässige Händehygiene, das Niesen und Husten in ein Papiertaschentuch oder in die Ellenbeuge und das Wegwerfen des benutzten Papiertaschentuchs.

Braucht es Desinfektionsmittel?

Desinfektionsmittel soll dort eingesetzt werden, wo man die Hände nicht mit Seife waschen kann.

Wie soll mit den Trinkbechern an Schulen umgegangen werden?

Es gelten die gleichen Regeln wie bei der Grippe. Jedes Kind soll einen persönlichen Becher haben und nur diesen gebrauchen. Teilen Sie Gegenstände, die Sie mit Ihrem Mund berühren, wie zum Beispiel Tassen und Flaschen, nicht mit anderen Personen.

Darf man noch Schwimmen?

Gesunde Kinder dürfen wie bis anhin am Schwimmunterricht teilnehmen. Das Wasser in Schwimmbädern wird so aufbereitet, dass im Badewasser keine Übertragung von Viren möglich ist.

Infoline für die Bevölkerung

Das Bundesamt für Gesundheit betreibt eine Infoline, welche der ganzen Bevölkerung der Schweiz zur Verfügung steht: **058 463 00 00**

Für Reisende wird eine separate Hotline angeboten: **058 464 44 88** (24h täglich)

Aktuelle Informationen zum Coronavirus finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit: **www.bag.admin.ch**

Ebenso finden Sie auf der Internetseite des Kantons weitere Informationen: **www.sg.ch/coronavirus**

Kontakt Kantonsarztamt St.Gallen: **info.kantonsarztamt@sg.ch, 058 229 35 64**

Die Coronaviren stellen eine Virenfamilie dar. Gewöhnliche Coronaviren verursachen meistens milde Erkältungssymptomatik mit Husten und Schnupfen. Bestimmte Coronaviren können aber auch schwere Infektionen der unteren Atemwege verursachen, und zu Lungenentzündungen führen. Das neue Coronavirus scheint bei einem Teil der Patienten einen schwereren Verlauf zu nehmen. Todesfälle traten allerdings bisher vor allem bei Patientinnen und Patienten auf, die bereits zuvor an schweren Grunderkrankungen litten. Die Übertragung des neuen Coronavirus von Mensch zu Mensch findet wie bei der Grippe über Tröpfchen beim Husten und Niesen statt. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Inkubationszeit bis zu 14 Tage beträgt. Den besten Schutz vor über Tröpfchen übertragbaren Krankheiten stellen eine gute Händehygiene, Husten- und Nies-Etikette sowie Abstand zu Erkrankten dar. Diese Massnahmen sind in Anbetracht der Grippewelle aber überall und jederzeit sinnvoll.

Hotline die Bevölkerung: 058 463 00 00

Hotline für Reisende: 058 464 44 88

Informationsseite des Bundesamtes für Gesundheit: www.bag.admin.ch